

Beschlussvorlage

VZD/2599/2023/GRÖ

Beschluss der Gemeindevertretung Rövershagen über den Erlass einer Entgelt- und Nutzungsordnung für Schulbücher an der Grundschule "De Likedeeler" Rövershagen

| | |
|---|---|
| Amt/Aktenzeichen: Zentrale Dienste / Verfasser: Winter, Monika | Erstellungsdatum: 09.03.2023 Status: öffentlich |
|---|---|

| Beratungsfolge | |
|-------------------|--|
| Datum der Sitzung | Gremium |
| 20.03.2023 | Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport Rövershagen |
| 17.04.2023 | Gemeindevertretung Rövershagen |

Sachverhalt:

Gemäß § 54 (2) Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) erhalten Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden [...].

Neben der o.g. leihweisen Überlassung von Büchern und Druckschriften wird den Personensorgeberechtigten an der Grundschule „De Likedeeler“ ebenfalls die Möglichkeit gegeben, die Schulbücher käuflich zu erwerben. Hierzu erfolgt durch die Grundschule eine entsprechende Interessensabfrage bei den Familien. Sofern Interesse besteht, werden die entsprechenden Bücher im Rahmen der jährlichen Schulbuchbestellung als Kaufexemplare mit beschafft. Im Anschluss erfolgt eine Rechnungslegung durch das Amt Rostocker Heide an die Personensorgeberechtigten. So ist abgesichert, dass allen Schüler/innen zu Beginn eines neuen Schuljahres alle Bücher in der jeweils korrekten Fassung zur Verfügung stehen.

Bei der leihweisen Überlassung von Schulbüchern werden den Familien zu Beginn eines Schuljahres die Bücher leihweise zur Verfügung gestellt und müssen am Ende des Schuljahres wieder abgegeben werden. Nach Rückgabe erfolgt durch die Grundschule eine Kontrolle der Schulbücher auf eventuelle Beschädigungen. Sofern dies der Fall ist, erfolgt eine Meldung durch die Schulsekretärin an das Amt Rostocker Heide. Hierbei wird das Schulbuch, die Beschädigung, das Jahr der Nutzung sowie der Entleiher mitgeteilt. Durch das Amt Rostocker Heide erfolgt dann die entsprechende Rechnungslegung an die Familie.

Da es in der Vergangenheit durch die Personensorgeberechtigten und auch durch den Schulträger immer wieder unterschiedlichste Rückfragen zu den Schulbüchern gab, wurde durch die Verwaltung eine „Entgelt- und Nutzungsordnung für Schulbücher“ entworfen (siehe Beschlussvorschlag).

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Entgelt- und Nutzungsordnung für Schulbücher stellt eine Handhabe für den Umgang mit Schulbüchern (Leihexemplare) für alle Beteiligten dar.

Grundlage für die Erstellung dieser Entgelt- und Nutzungsordnung für Schulbücher ist u.a. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie ein Artikel zu Haftungsfragen aus der Zeitschrift „Recht & Sicherheit in der Schule“.

In der erstellten Entgelt- und Nutzungsordnung sind einerseits die zwischenzeitlich immer mal wieder aufkommenden Fragen der Personensorgeberechtigten geregelt und andererseits gibt es geregelte Vorgaben im Umgang mit den Schulbüchern (Leihexemplaren). Zudem wird festgehalten, dass durch das Schulsekretariat eine stets aktuelle Übersicht der sich im Umlauf befindenden Schulbücher (Leihexemplare) zu führen ist, so dass jederzeit der aktuelle Bestand abrufbar ist.

Die Gemeindevertretung Rövershagen muss nun über den Erlass dieser Entgelt- und Nutzungsordnung für Schulbücher beschließen.

Finanzierung:

Für den Erlass dieser Entgelt- und Nutzungsordnung für Schulbücher entstehen der Gemeinde Rövershagen keine Kosten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rövershagen beschließt folgende Entgelt- und Nutzungsordnung für Schulbücher:

Entgelt- und Nutzungsordnung für Schulbücher

§ 1 Allgemeines

Die gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern stellt der § 54 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern dar.

Diese Entgelt- und Nutzungsordnung für Schulbücher gilt für alle Schüler/innen und Lehrkräfte der Grundschule „De Likedeeler“, Schulstraße 6 in 18182 Rövershagen.

Die Gemeinde Rövershagen als Schulträger der Grundschule „De Likedeeler“ legt diese Entgelt- und Nutzungsordnung fest.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Schulbücher sind alle Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden.

Leihexemplare sind die Schulbücher, die die Gemeinde Rövershagen als Schulträger über die Grundschule „De Likedeeler“ kostenfrei an die Entleiher ausgibt.

Entleiher sind die Lehrkräfte sowie die/der Personensorgeberechtigte/n bei nichtvolljährigen Schülern/innen.

Verleiher ist die Gemeinde Rövershagen als Schulträger der Grundschule „De Likedeeler“ in Rövershagen. Im Auftrag des Schulträgers zeichnet die Schulleitung für die sachgerechte Verwendung der Leihexemplare verantwortlich. Deshalb ist durch den/die zuständige Mitarbeiterin im Schulsekretariat eine stets aktuelle Übersicht der ausgegebenen und zurückgegebenen Leihexemplare inkl. Vermerk zum jeweiligen Jahr der Nutzung und dem Zustand des Leihexemplares zu führen. Diese Übersicht ist auf Anfrage der Gemeinde Rövershagen sowie dem Amt Rostocker Heide zu übersenden.

§ 3 Ausleihe und Gebrauch von Leihexemplaren

Leihexemplare sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o. ä. sind verboten. Die Weitergabe von Leihexemplaren an Dritte ist untersagt.

Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher umgehend zu kontrollieren, ob diese sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Etwaige Beschädigungen sind sofort der Lehrkraft oder im Schulsekretariat anzuzeigen. Ebenso ist der Verlust eines Leihexemplares unverzüglich anzuzeigen.

Über alle gemeldeten Beschädigungen ist ein fortlaufendes Mängelprotokoll durch den/die zuständige Mitarbeiterin im Schulsekretariat zu erstellen. Dieses Mängelprotokoll ist – bei Neueintragungen – quartalsweise zur Information an das Amt Rostocker Heide zu übersenden.

Als Beschädigungen von Leihexemplaren zählen insbesondere

- herausgerissene oder getrennte Blätter
- unbrauchbare Seiten oder Einbände
- Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen
- starke Verschmutzungen oder Durchfeuchtung der Seiten

§ 4 Rückgabe von Leihexemplaren

Leihexemplare sind durch den Entleiher an die jeweilige Lehrkraft oder im Schulsekretariat zurückzugeben:

- am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes,
- bei Büchern, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
- bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres

§ 5 Wiederbeschaffungsbeiträge

Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplares entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich.

Die Festlegung zur Leistung dieses Beitrages erfolgt durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Schulsekretariat. Diese Festlegung wird an das Amt Rostocker Heide übermittelt.

Beitragsschuldner ist der jeweilige Entleiher.

Die aus der Ersatzleistung gewonnenen Einnahmen werden für die Beschaffung neuer Leihexemplare für die Grundschule „De Likedeeler“ verwendet.

Tritt die Erhebung eines Kostenbeitrages ein, wird dieser durch Rechnungslegung des Verleihers an den Entleiher unter Angabe des entsprechenden Zahlungsziels fällig.

Die Höhe des Kostenbeitrages zur Wiederbeschaffung eines nicht wiederverwendbaren Buches wird für die Grundschule „De Likedeeler“ wie folgt festgelegt:

- im 1. Jahr der Nutzung der Wiederbeschaffungspreis
- im 2. Jahr der Nutzung 75 % des Wiederbeschaffungspreises
- im 3. Jahr der Nutzung 50 % des Wiederbeschaffungspreises
- im 4. Jahr der Nutzung 25 % des Wiederbeschaffungspreises
- ab dem 5. Jahr der Nutzung 0 % des Wiederbeschaffungspreises

Leihexemplare, für die ein Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten ist, verbleiben nach vollständigem Zahlungseingang beim Entleiher.

Leihexemplare, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, verbleiben in der Schule, um sie ggf. später erneut zu nutzen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgelt- und Nutzungsordnung für Schulbücher tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rövershagen, den

Dr. Verena Schöne
Bürgermeisterin der Gemeinde Rövershagen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:
davon anwesend:
Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung: